

**Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von
Kirchgemeindebünden, Kirchgemeinden, Kirchspielen und
Schwesterkirchverhältnissen
Vom 16. April 2018**

Reg.-Nr. 14220 (12)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

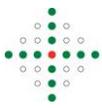
**Artikel 1
Änderung der Kirchgemeindeordnung**

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2015 (ABl. S. A 258), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a
Regionale Zusammenarbeit**

(1) Kirchgemeinden, Kirchgemeindebünde, Kirchspiele und Schwesterkirchverhältnisse gehören einer vom Kirchenbezirk gebildeten Region an. Bei der Bildung von Regionen sollen geschichtliche, landschaftlich-sozialräumliche und kirchgemeindliche Zusammengehörigkeit sowie die Perspektiven der Struktur- und Stellenplanung berücksichtigt werden. Regionen sind rechtlich unselbständige Planungs- und Gestaltungsräume, in denen sich die Zusammenarbeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen über Kirchgemeinde-, Kirchspiel-, Orts- und Stadtteilgrenzen hinweg vollziehen soll. Dienst- und



Beschäftigungsverhältnisse können durch eine Region nicht begründet oder übernommen werden.

(2) Die Kirchgemeinden, Kirchgemeindebünde, Kirchspiele, Schwesterkirchverhältnisse und Kirchenbezirke sollen bei der regionalen Planung der Zusammenarbeit die Perspektiven der langfristigen Struktur-, Stellen- und Gemeindegliederentwicklung berücksichtigen. In einer Region sollen in Übereinstimmung mit den von der Kirchenleitung vorgegebenen Grundsätzen der Struktur- und Stellenplanung und der Regionalplanung des Kirchenbezirks nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre erhalten bleiben können. Eine Kirchgemeinde, ein Kirchgemeindebund, ein Kirchspiel oder ein Schwesterkirchverhältnis soll perspektivisch für sich eine Region abbilden und den vorstehenden Kriterien entsprechen.“

2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

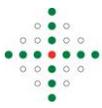
b) Dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Ortsausschuss entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der dem Ortsteil vom Kirchenvorstand für diese Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel.“

Artikel 2

Änderung des Kirchgemeindestrukturgesetzes

Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz – KGStrukG) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:



1. § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den Voraussetzungen von Satz 1 können Schwesterkirchverhältnisse auch von höchstens sechs Kirchgemeinden gebildet werden, wenn im Schwesterkirchverhältnis nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre erhalten bleiben können.“

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde obliegen alle Fragen der Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die Beratung und Beschlussfassung über deren Dienstausbildung und -aufteilung und deren wechselseitige Vertretung.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

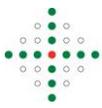
„Die Aufgaben nach Satz 2 können durch Beschluss des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchgemeinde dem Verbundausschuss (§ 2a) übertragen werden, der Beschluss bedarf der Genehmigung des Regionalkirchenamtes.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis

(1) Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis können einen gemeinsamen Ausschuss der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten Kirchgemeinden bilden (fakultativer Verbundausschuss).

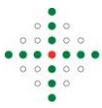


Besteht ein Schwesterkirchverhältnis aus mehr als zwei Kirchgemeinden, wird ein gemeinsamer Verbundausschuss gebildet (obligatorischer Verbundausschuss).

(2) Dem Verbundausschuss gehören aus jedem Kirchenvorstand der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten Kirchgemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstandes an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann auch ein anderes zur Mitarbeit im Verbundausschuss bereites Mitglied des betreffenden Kirchenvorstandes benannt werden. An den Sitzungen des Verbundausschusses können die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst beratend teilnehmen. Die Geschäftsstelle des Verbundausschusses wird von der anstellenden Kirchgemeinde geführt.

(3) Der Verbundausschuss ist zuständig für die Gottesdienstplanung, die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte, die Profilierung von Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und die gemeinsame Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben. Der Verbundausschuss soll vor der Genehmigung von Haushaltplänen der Kirchgemeinden votieren. Dem Verbundausschuss können weitere Aufgaben der Kirchgemeinden übertragen werden. Die im Schwesterkirchverhältnis vorgesehene Mitwirkung nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes kann dem Verbundausschuss nur insgesamt von allen Kirchgemeinden übertragen werden.

(4) Dem Verbundausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Änderung der Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen im Einvernehmen mit den



betroffenen Pfarrern. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet das Regionalkirchenamt.

(5) Zum Vorsitzenden des Verbundausschusses wird der Pfarramtsleiter oder ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchenbezirk steht, gewählt. Ist ein Kirchenvorsteher zum Vorsitzenden gewählt, so ist der Pfarramtsleiter sein Stellvertreter. Ist der Pfarramtsleiter zum Vorsitzenden gewählt, so wird ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchenbezirk steht, zum Stellvertreter gewählt. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Verbundausschusses sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Die Pfarrer und die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst treffen sich regelmäßig zu gemeinsamen Dienstbesprechungen, zu denen der Pfarramtsleiter einlädt.“

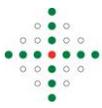
4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen erfolgt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung, die die nach § 2 notwendigen Regelungen enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden für das erste Jahr durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen muss.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.



d) In dem neuen Absatz 2 werden Satz 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Jeder Pfarrer ist Mitglied des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchgemeinde und der Kirchenvorstände der Kirchgemeinden, für deren geistliche Betreuung er gemäß Vereinbarung oder nachfolgender Beschlussfassung des Verbundausschusses nach § 2a Absatz 4 zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen Schwesterkirchgemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen; das Votum des Pfarramtsleiters ist bei Beschlüssen, die die Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis betreffen, einzuholen.“

5. Nach § 3 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„III.

Bildung von Kirchgemeindebünden

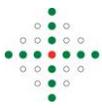
§ 3a

Verbindung zu einem Kirchgemeindebund

(1) Kirchgemeinden können sich zu einem Kirchgemeindebund verbinden, um die Voraussetzungen für die Erlangung einer den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechenden personellen Ausstattung zu schaffen und ihre Zusammenarbeit zu vertiefen. Bis zu acht Kirchgemeinden können einen Kirchgemeindebund bilden, wenn dieser nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre hat.

(2) Die im Kirchgemeindebund verbundenen Kirchgemeinden bleiben rechtlich selbständig und bilden je einen eigenen Kirchenvorstand.

(3) Kirchgemeindebünde sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie nehmen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Aufgaben von Kirchgemeinden wahr. Die für Kirchgemeinden bestehenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften gelten für



Kirchgemeindebünde entsprechend, soweit sie nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes kirchgemeindliche Aufgaben wahrnehmen und nichts anderes bestimmt ist. Für die Siegel in Kirchgemeindebünden gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

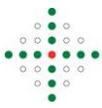
(4) Der Kirchgemeindebund ist Träger der gemeinsamen Pfarrstelle oder der gemeinsamen Pfarrstellen und Anstellungsträger der im Bereich des Kirchgemeindebundes tätigen Mitarbeiter. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter aus.

§ 3b

Bildung und Veränderung von Kirchgemeindebünden

(1) Die Bildung von Kirchgemeindebünden erfolgt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung. Die Vereinbarung muss Regelungen über den Namen, den Sitz und den Zeitpunkt der Entstehung des Kirchgemeindebundes sowie über die Finanzen und das Vermögen des Kirchgemeindebundes und der beteiligten Kirchgemeinden enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden für das erste Jahr durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Mit der Entstehung eines Kirchgemeindebundes gehen die Pfarrstellen der beteiligten Kirchgemeinden auf den Kirchgemeindebund über. Die Inhaber dieser Pfarrstellen werden zu Pfarrern des Kirchgemeindebundes; ihnen werden die Pfarrstellen durch das Landeskirchenamt übertragen. Die Pfarrer sind in den beteiligten Kirchgemeinden gemeinsam tätig. Jeder Pfarrer ist Mitglied der Kirchenvorstände der Kirchgemeinden, für deren geistliche Betreuung er zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen beteiligten Kirchgemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen.



(3) Die bisher bei den beteiligten Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter werden zu Mitarbeitern des Kirchgemeindebundes, der in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(4) Spätere Veränderungen von Kirchgemeindebünden sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.

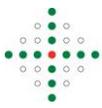
§ 3c

Zusammenarbeit im Kirchgemeindebund

(1) Der Kirchgemeindebund ist zuständig für die Festlegung der geistlichen Betreuung der Kirchgemeinden im Kirchgemeindebund durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrern. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet das Regionalkirchenamt.

(2) Darüber hinaus hat der Kirchgemeindebund folgende Aufgaben: die Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen für die Mitarbeiter sowie die Festlegung von deren Dienstausübung und -aufteilung, die Schaffung der personellen und materiellen Grundlagen für die kirchliche Arbeit im Bereich des Kirchgemeindebundes gemäß § 38 Kirchgemeindeordnung, die Gottesdienstplanung, die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte, die Profilierung von Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Erwachsenenbildung und der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Für den Kirchgemeindebund ist ein Vorstand zu bilden. Dem Vorstand des Kirchgemeindebundes gehören aus jedem Kirchenvorstand der beteiligten Kirchgemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstands an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder



nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann auch ein anderes Mitglied des betreffenden Kirchenvorstands benannt werden. Vorsitzender des Vorstands des Kirchgemeindebundes ist der Pfarramtsleiter. Zum stellvertretenden Vorsitzenden ist ein Kirchenvorsteher zu wählen, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Kirchgemeindebund oder dem Kirchenbezirk steht. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands des Kirchgemeindebundes sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchgemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

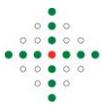
(4) Der Vorstand des Kirchgemeindebundes vertritt den Kirchgemeindebund im Rechtsverkehr. Im Rahmen der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben vertritt der Vorstand des Kirchgemeindebundes auch die beteiligten Kirchgemeinden im Rechtsverkehr. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gilt § 21 Kirchgemeindeordnung entsprechend.

(5) Der Vorstand des Kirchgemeindebundes berät und entscheidet im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung über alle dem Kirchgemeindebund gemäß Absatz 1 und 2 obliegenden Aufgaben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die am Kirchgemeindebund beteiligten Kirchgemeinden können dem Kirchgemeindebund durch übereinstimmende Beschlüsse aller Kirchgemeinden weitere Aufgaben übertragen; für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Zum Zwecke der Mitwirkung an der Übertragung einer Pfarrstelle nach den Abschnitten II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes treten die Kirchenvorstände der Kirchgemeinden zu gemeinsamer Beschlussfassung zusammen.

§ 3d

Haushalt und Verwaltung des Kirchgemeindebundes

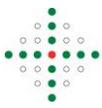


(1) Der Kirchgemeindebund führt für die zu ihm gehörenden Kirchgemeinden den gemeinsamen Haushalt, nimmt für die Kirchgemeinden sowie deren Lehen, Anstalten und Einrichtungen die Verwaltungsgeschäfte wahr und verwaltet deren Vermögen.

(2) Der Vorstand des Kirchgemeindebundes stellt nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden jährlich den Haushalt- und Stellenplan des Kirchgemeindebundes auf. Die sich aus dem Zuweisungsgesetz ergebenden Zuweisungen für die beteiligten Kirchgemeinden stehen dem Kirchgemeindebund zu; nur der Kirchgemeindebund kann Anträge auf Einzelzuweisung stellen. Im Haushaltplan sind für jede Kirchgemeinde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mittel in angemessener Höhe in gesonderten Haushaltstellen auszuweisen, über die deren Kirchenvorstand in eigener Zuständigkeit verfügen kann. Jeder Kirchenvorstand der beteiligten Kirchgemeinden beschließt über den Haushaltplan.

(3) Stimmt ein Kirchenvorstand dem vorgelegten Haushaltplan nicht zu, so ist der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstands mit einer Begründung für die Ablehnung des vorgelegten Haushaltplans unverzüglich dem Vorstand des Kirchgemeindebundes zuzuleiten, der sodann erneut einen Haushaltplan vorlegt. Stimmt ein Kirchenvorstand auch diesem Haushaltplan nicht zu, so entscheidet das Regionalkirchenamt über den Haushaltplan. In diesem Fall obliegt dessen Genehmigung dem Landeskirchenamt.

(4) Der Vorstand des Kirchgemeindebundes legt nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden eine Gebäudekonzeption für den Kirchgemeindebund oder eine Änderung der Gebäudekonzeption vor. Jeder Kirchenvorstand der beteiligten Kirchgemeinden beschließt über die Gebäudekonzeption oder die Änderung der Gebäudekonzeption. Stimmt ein Kirchenvorstand der vorgelegten Gebäudekonzeption oder Änderung der Gebäudekonzeption nicht zu, so gelten dafür Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.



(5) Bei der Bildung des Kirchengemeindebundes sind für jede Kirchengemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die bestehenden Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteile der Vereinbarung nach § 3b Absatz 1. Die Zweckbestimmung von Vermögen und von Rücklagen bleibt erhalten. Haushaltsrücklagen der Kirchengemeinden werden zu Haushaltsrücklagen des Kirchengemeindebunds. Das Vermögen und die zweckbestimmten Rücklagen sowie die Schulden jeder Kirchengemeinde, ihrer Lehen und Stiftungen werden getrennt ausgewiesen. Bei Geldeinlagen müssen jederzeit die eingebrachten Bestände und ihre Erträge nachweisbar sein. Eine eventuelle Zweckbestimmung der Erträge ist bei der Verwendung zu beachten.

(6) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet der Vorstand des Kirchengemeindebundes. Soweit der Kirchengemeindebund selbst Rücklagen oder Vermögen bildet, können die Kirchengemeinden daraus keine besonderen Rechte ableiten.“

6. Die bisherigen Abschnitte III. bis V. werden die Abschnitte IV. bis VI.

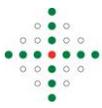
7. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchengemeinden sind anzupassen.“

8. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und den Prozeß des Zusammenwachsens der Kirchengemeinden“ gestrichen.

9. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kirchenvorstand hat in einem vom Regionalkirchenamt zu bestätigenden Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu



berufenden Kirchenvorsteher zu bestimmen und die Aufteilung der Kirchenvorsteher auf die einzelnen Kirchgemeinden so festzulegen, dass dem Kirchenvorstand mindestens ein Kirchgemeindeglied aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde als Kirchenvorsteher angehört. Die Höchstgrenze von 16 Kirchenvorstehern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Kirchenvorstandsbildungsordnung ist einzuhalten. Im Ortsgesetz können weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung des Kirchenvorstandes getroffen werden. Nach Maßgabe des Ortsgesetzes kann von der Aufteilung der Kirchenvorsteher nach Satz 1 abgewichen werden, wenn einem Kirchspiel mehr als 16 Kirchgemeinden angehören.“

10. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

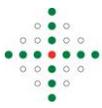
„Die Kirchgemeindevertretung besteht aus mindestens zwei Gliedern der Kirchgemeinde, von denen eines dem Kirchenvorstand angehören soll.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der beteiligten Kirchgemeinden“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vereinigung von Kirchgemeinden eines Kirchspiels bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Vereinigen sich alle Kirchgemeinden eines Kirchspiels zu einer Kirchgemeinde, erlischt das Kirchspiel als Körperschaft zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Die so gebildete Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Kirchspiels und aller bisherigen Kirchgemeinden des Kirchspiels.“



12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

13. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchgemeinden“ ein Komma und die Wörter „der Verbindung zu Kirchgemeindebünden“ und nach dem Wort „bzw.“ die Wörter „den Kirchgemeindebund bzw.“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Kirchenvorstandsbildungsordnung

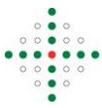
Die Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO) vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2015 (ABl. S. A 258), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Kirchspiele gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kirchgemeindestrukturgesetzes zu erhöhen ist, nicht jedoch über 16 Kirchenvorsteher hinaus.“

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:



„Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 über Ehegatten gelten für Lebenspartner in eingetragenen Lebenspartnerschaften entsprechend.“

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Kirchspielen kann die Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 auch mit der Maßgabe erfolgen, eine oder mehrere Kirchgemeinden des Kirchspiels als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben oder das Kirchspiel mit einer anderen Kirchgemeinde oder einem anderen Kirchspiel zu vereinigen oder als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben.“

Artikel 4 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Artikel 2 Nummer 1, 5 und 6 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel 2 Nummer 2 bis 4 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2018 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof